

Bundesministerium für Justiz
Sektion II, Abt. 1
Postfach 63
1016 Wien

zu GZ 318.016/6-II 1/2003

Wien, am 12.9.2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein **NEU**START**** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit bedankt sich für die Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren und gibt die folgende Stellungnahme ab, die in 25-facher Ausfertigung auch an das Präsidium des Nationalrates übersendet wird:

Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003

Seitens **NEU**START**** werden die Vorschläge

- modernerer Terminologie,
- der Beseitigung der Privilegierung für Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft (§ 203 StGB),
- der Umgestaltung des § 218 StGB in eine Strafbestimmung gegen sexuelle Belästigung von Einzelpersonen als Antragsdelikt, sowie
- der Einfügung einer Alterstoleranzklausel für bestimmte Fälle der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB)

ausdrücklich befürwortet.

Nicht nachvollzogen werden kann jedoch die Notwendigkeit einer Anhebung diverser Strafrahmen. Anhebungen werden zwar vor allem in Bezug auf Tatbestände mit starker Beeinträchtigung von Opfern und hohem gesellschaftlichem Störwert vorgeschlagen, positive spezial- oder generalpräventive Wirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Verbesserte präventive Wirkungen wären nicht durch eine (mit einer Anhebung von Strafrahmen untrennbar verbundenen) Vermehrung des Freiheitsstrafvollzuges, sondern durch eine vermehrte Anwendung von Bewährungshilfebetreuungen (spezielles Betreuungsangebot im Rahmen der Richtlinien für die Betreuung von Sexualstraftätern) sowie durch eine Ausweitung des Therapieangebotes innerhalb und außerhalb der Justizanstalten zu erwarten.

Zu bemerken ist auch, dass in der jüngeren Strafrechtsentwicklung (gemeint ist ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren) deutlich mehr Straftatbestände erweitert oder neu geschaffen wurden sowie Strafdrohungen verschärft wurden, als es umgekehrt Einschränkungen von Strafbarkeit gab. Soweit nun ein Missverhältnis einzelner Strafdrohungen untereinander feststellbar ist, sollte eher die Strafdrohung für das Delikt mit dem geringeren Störwert gesenkt, als die Strafdrohung für das Delikt mit dem höheren Störwert angehoben werden. Eine Anhebung von Strafdrohungen sollte ganz allgemein nur dann erfolgen, wenn dies präventive Erfordernisse, denen anders nicht zu entsprechen ist, verlangen.

Wichtige und überaus sinnvolle Vorschläge für einen Ausgleich von Missverhältnissen im Strafenkatalog enthielt der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 (BMJ; GZ 318.014/2-II.1/2001) vor allem in Bezug auf die Wertgrenzen und die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten. Leider wurden diese Vorschläge nicht umgesetzt; eine Umsetzung sollte jedoch neuerlich erwogen werden.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt **NEUSTART** weiters vor, die in § 206 Abs. 4 StGB geregelte Alterstoleranzklausel für einverständliche Sexualkontakte in dem Ausmaß, das seinerzeit mit dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 Teil 2 (BMJ; GZ 318.010/1-II 1/1998) vorgeschlagen wurde, auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer